Neue Vorschriften §

Ausgewählt von Richard Strunz, München

Gesetz zur Modernisierung der Regelungen über Teilzeit-Wohnrechtsverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte sowie Vermittlungsverträge und Tauschsystemverträge
Art. 1 ändert § 312b BGB und ersetzt die §§ 481 bis 486 BGB durch die neuen §§ 481 bis 486a BGB. Art. 2 ändert die Art. 46b, Art. 229 § 25, Art. 242 und die Anlage 1 EGBGB. Art. 3 betrifft Änderungen der BGB-Informationspflichten-Verordnung und Art. 4 des Unterlassungsklagengesetzes. Das Gesetz tritt am 23. Februar 2011 in Kraft.
G vom 17. Januar 2011, BGBl I Nr. 2/2011 vom 24. Januar 2011, S. 34, FNA: 4002-2 u. a.; EAPl 100/neu 1001

Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA)
Die mit der Bekanntmachung vom 9. Dezember 2010 (StAnz Nr. 1/2011) neu gefassten ARLPA werden in der Nr. 2 (regelmäßig nicht zu durchlaufende Ämter) Nr. 2.2 (Lehrkräfte mit der Qualifikation nach der ZAPOFlB an Fachschulen und Berufsfachschulen) mit fünfzehn Unterpunkten und Nr. 2.3 (Lehrkräfte mit der Qualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik) mit sieben Unterpunkten neu gefasst. Die Änderung gilt ab 1. Januar 2011.
Bek des Landespersonalausschusses vom 27. Januar 2011, StAnz Nr. 6/2011 vom 11. Februar 2011, S. 1; EAPl 030/neu 0302

Auswahlverfahren für die Ausbildungsplätze in der öffentlichen Verwaltung, der Justiz und im allgemeinen Vollzugsdienst (zweite Qualifikationsebene) – Einstellungsjahr 2012
Die Teilnahme am zentralen Auswahlverfahren für die zweite Qualifikationsebene (bisher mittlerer Dienst) ist für Regelbewerber und Regelbewerberinnen vorgeschrieben, die eine Ausbildung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, Bildung und Wissenschaft (fachliche Schwerpunkte Archivwesen und Bibliothekswesen), Justiz (Ausbildung Justizfachwirt, Justizfachwirtin, Ausbildung bei den Justizvollzugsanstalten im Verwaltungsdienst und im allgemeinen Vollzugsdienst) im staatlichen und nichtstaatlichen Bereich anstreben. Neben dieser schriftlichen Prüfung werden auch Schulnoten berücksichtigt. Die Prüfung findet am 11. Juli 2011 statt, Anmeldungen sind bis 6. Mai 2011 über die Internetseite www.bayern.lpa.de vorzunehmen. Teil II der Bekanntmachung enthält eine Übersicht über den Bedarf der staatlichen Verwaltungen.
Bek der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses vom 24. Januar 2011, StAnz Nr. 5/2011 vom 4. Februar 2011, S. 2; EAPl 030, 032/neu 0305, 0320

Verordnung über Zuständigkeiten im Waffenrecht im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (ZustWaffVIM)
Mit der neuen Verordnung werden die Zuständigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AVWaffBeschR vom 14. Dezember 2010 (Ausstellung von Bescheinigungen über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition sowie zum Führen von Schusswaffen, die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen und die Entgegennahme von Verlustanzeigen für Personen bzw. von Personen, die wegen ihrer hoheitlichen Aufgaben erheblich gefährdet sind) gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 AVWaffBeschR übertragen. U. a. sind die kreisfreien Gemeinden für sich und ihre Bediensteten, die Landratsämter für sich und ihre Bediensteten und für Stellen, die unter ihrer Aufsicht stehen und deren Bedienstete zuständig. Der Erwerb von Schusswaffen und Munition ist für dienstliche Zwecke den in § 5 AVBeschR genannten Stellen (u. a. den kreisfreien Gemeinden) erlaubt. Die Verordnung tritt am 1. März 2011 in Kraft und ersetzt die bisherige WaffVIM vom 29. Juni 1976.
V vom 2. Februar 2011, GVBl Nr. 3/2011 vom 15. Februar 2011, S. 74, BayRS 2186-1-1-I; EAPl 135/neu 1350

Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr
Geregelt werden die Gebühren für Amtshandlungen einschließlich der Prüfungen und Untersuchungen im Sinne des § 6a StVG, des § 34a Fahrlehrergesetz und des § 18 Kraftfahrsachverständigengesetzes sowie der Auslagen, Kostengläubiger und Kostenschuldner sowie der persönlichen Gebührenfreiheit. Ergänzend sind die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes anzuwenden. Unter Aufhebung der geänderten Gebührenordnung vom 26. Juni 1970 tritt die neue Gebührenordnung am 11. Februar 2011 in Kraft.
V vom 25. Januar 2011, BGBl I Nr. 5/2011 vom 10. Februar 2011, S. 98, FNA: neu: 9290-15, 9290-8; EAPl 140, 142, 143, 144/neu 1400, 1420, 1430, 1440

Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie die Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge (EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung – EG-FGV)
In Umsetzung der Richtlinien 2007/46/EG vom 5. September 2007, 2002/24/EG vom 18. März 2002 und 2003/37/EG vom 26. Mai 2003 des Europäischen Parlaments und des Rates gilt die Verordnung für die EG-Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen mit mindestens vier Rädern und ihren Anhängern sowie deren Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten, für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeugen und für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihren

gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einrichtungen dieser Fahrzeuge. Die Verordnung tritt unter Aufhebung der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung vom 21. April 2009 am 11. Februar 2011 in Kraft.
V vom 3. Februar 2011, BGBl I Nr. 5/2011 vom 10. Februar 2011, S. 126, FNA: neu: 9231-1-20. 9231-1-18; EAPl 142/neu 1420

Ausschreibung des Nachwuchsbedarfs der Gemeinden und Gemeindeverbände (Landkreise, Bezirke) sowie der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts für die Einstellungen in der zweiten Qualifikationsebene im nichttechnischen Bereich (Einstellungsjahr 2012)
Die nichtstaatlichen Einstellungsdienstherren werden gebeten, ihren Nachwuchsbedarf baldmöglichst in ortsüblicher Weise auszuschreiben. Es wird empfohlen, die Ausschreibung für die „Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachwirt/Verwaltungsfachwirtin in der Kommunalverwaltung“ vorzunehmen. Die Bewerberdaten sind bis 13. Mai 2011 dem Landespersonalausschuss vorzulegen.
Bek der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses vom 25. Januar 2011, StAnz Nr. 5/2011 vom 4. Februar 2011, S. 2; EAPl 030, 0320/neu 0305, 0320

Verordnung über die Förderung der erstmaligen technischen Umstellung von Filmtheatern auf digitales Filmabspiel (Filmtheaterdigitalisierungsverordnung – FilmDigitV)
Von der Filmförderungsanstalt werden Filmtheater durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 15 v. H. der förderfähigen Investitionskosten, höchstens jedoch 10.000 € je Leinwand gefördert. Die Verordnung tritt am 11. Februar 2011 in Kraft.
V vom 28. Januar 2011, BGBl I Nr. 5/2011 vom 10. Februar 2011, S. 125, FNA: neu: 707-12-5; EAPl 313/neu 313

Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen (RZKKA 2010)
Zum Schutz der Gewässer in den nicht durch gemeindliche Sammelkläranlagen entsorgten Bereichen kann der Bau bzw. die Nachrüstung von Kleinkläranlagen mit biologischen Stufen ebenso wie private Anschlusskanäle an gemeindliche Sammelkläranlagen gefördert werden. Zuwendungsempfänger können sein Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, abwasserbeseitigungspflichtige Gebietskörperschaften sowie öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse von solchen. Gefördert wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetrag. Zuständige Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Wasserwirtschaftsamt. Für das Verfahren steht eine internetbasierte Software unter www.rzkka.bayern.de zur Verfügung. Die Richtlinien treten am 1. Januar 2011 in Kraft.
Bek des StMUG vom 22. Dezember 2010, AllMBl Nr. 1/2011 vom 28. Januar 2011, S. 5; EAPl 632/neu 6324

Neufassung des Weingesetzes
Die Neufassung enthält den seit 15. Dezember 2010 geltenden Wortlaut. Sie berücksichtigt vierzehn Änderungsgesetze und -verordnungen seit 2001.
Bek vom 18. Januar 2011, BGBl I Nr. 4/2011 vom 28. Januar 2011, S. 66, FNA: 2125-5-7; EAPl 725/neu 7250

Impressum

DER BAYERISCHE BÜRGERMEISTER
ZEITSCHRIFT FÜR DIE KOMMUNALE SELBSTVERWALTUNG
ISSN 0723-7022 64. (94.) Jahrgang

Herausgeber
Bayerischer Gemeindetag
Präsident:
Bürgermeister Dr. Uwe Brandl, Abensberg

Bayerischer Städtetag
Vorsitzender:
Oberbürgermeister Hans Schaidinger, Regensburg

Bayerischer Landkreistag
Präsident:
Landrat Dr. Jakob Kreidl, Miesbach

Verband der bayerischen Bezirke
Präsident:
Bezirkstagspräsident Manfred Hölzlein, Landshut

Redaktion (verantwortlich)
Katharina Hipp
Tel.: 0 89/21 83-71 72, Fax: 0 89/21 83-71 49
E-Mail: bay.buergermeister@hjr-verlag.de

Anzeigen (verantwortlich)
Brigitte Höpfl
Tel.: 0 89/21 83-78 17, Fax: 0 89/21 83-73 16
E-Mail: Brigitte.Hoepfl.extern@hjr-verlag.de

Geschäftsführer
Dr. Karl Ulrich

Verlag, Geschäftsführer und alle Verantwortlichen
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Hultschiner Straße 8
81677 München
Tel. 0 89/21 83-72 22
Fax 0 89/21 83-73 16
www.hjr-verlag.de
Bayerische Landesbank
Konto-Nr. 36 010, BLZ 700 500 00

Vertrieb und Aboservice
Rhenus Medien Logistik GmbH & Co. KG,
Abonnentenservice
Jutta Müller
Justus-von-Liebig-Straße 1, 86899 Landsberg
Tel.: 0 81 91/9 70 00-6 41
E-Mail: aboservice@hjr-verlag.de

Erscheinungsweise, Bezugspreise und -bedingungen
DER BAYERISCHE BÜRGERMEISTER erscheint monatlich, jeweils am Monatsanfang.
Die Juli- und August-Ausgabe erscheinen als Doppelheft.
Jahresabonnement € 149,95 zzgl. € 20,– Versandkosten; Einzelheft € 22,95 zzgl. Versandkosten.
Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt.
Der Abonnementspreis wird im Voraus in Rechnung gestellt. Das Abonnement verlängert sich zu den jeweils gültigen Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraumes gekündigt wird.

Anzeigen
Gültig sind die Mediadaten 2011 (Preisliste Nr. 23).

Urheber- und Verlagsrecht
Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge, auch die bearbeiteten Gerichtsentscheidungen und Leitsätze, sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache, übertragen werden.

Manuskripte
Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung der Beiträge überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online oder offline ohne zusätzliche Vergütung. Nach Ablauf eines Jahres kann der Autor anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung erteilen; das Recht an der elektronischen Version bleibt beim Verlag

Satz
Satz+Layout Peter Fruth GmbH,
Truderinger Straße 217, 81825 München

Druck
AZ Druck und Datentechnik GmbH,
Heisinger Str. 16, D-87437 Kempten

Bildnachweis
© Umschlagbilder: Bilderbox